

Satzung des Burschenverein "Die G'mütlichen" Perlach e.V.

Aufgrund des Beschlusses auf der ordentlichen Sitzung vom 10.11.2002, eine Änderung der Satzung zu veranlassen, wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 05.12.2003, zu der gem. § 15 der Satzung vom 12.03.1979 ordnungsgemäß und fristgerecht geladen wurde, gem. § 14 der Satzung vom 12.03.1979 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen, die bisherige Satzung vom 12.03.1979, die in das Vereinsregister eingetragen ist, wie folgt zu ändern.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Burschenverein 'Die G'mütlichen' Perlach".
- 2) Durch Eintrag in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des geselligen Lebens, der Erhaltung und Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums, der bayerischen Tracht und Mundart, der Erhaltung der Ordnung, sowie der Erhaltung des Ansehens des Burschenvereins.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Abhalten von Veranstaltungen geselliger Art, durch die Durchführung und Förderung von Heimat- und Brauchtumsveranstaltungen, durch die Wahrung der Interessen der Mitglieder, durch parteipolitische und konfessionelle Neutralität, durch Studienfahrten und Veröffentlichungen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen bleiben.

§ 5 Gründungsdatum

Der Burschenverein "Die G'mütlichen" Perlach e.V. wurde am 18.03.1921 gegründet.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied kann jeder ledige männliche Bürger aus Perlach werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Bürger, die nicht aus Perlach stammen, können in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit Mitglied werden.
- 3) Juristische Personen und Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 4) Die Mitgliedschaft entsteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Persönliche Anmeldung und Vorstellung auf einer Sitzung.
 - Damit tritt das Mitglied in die Probezeit ein, die bei der 6. folgenden Sitzung endet.
 - Bestehen der Probezeit. Ob diese Probezeit bestanden ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der 6. folgenden Sitzung.
 - Ablegen der Aufnahmeprüfung.
 - Entrichten der Aufnahmegebühr, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- 5) Die Aufnahme entsteht auf der 6. folgenden Sitzung und wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 7) Auf der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder, Personen die sich in besonderer Weise um den Burschenverein "Die G'mütlichen" Perlach e.V. verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Eine Aufnahme zum Ehrenmitglied entsteht, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme zustimmt, und die betroffene Person die Aufnahme annimmt.
- 8) Ehrenmitglieder sind nicht wählbar und haben mit Ausnahme von § 20 Abs. 3 auch kein Wahlrecht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 6) Der Betreffende hat keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- 3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.
- 5) Eine Wiederaufnahme des betroffenen Mitglieds ist nur durch den Beschluss des Vorstands möglich.
- 6) Wird beschlossen, den Betroffenen wieder aufzunehmen, muss dieser eine Aufnahmegebühr in Höhe des aktuellen Mitgliedsbeitrages, sowie den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 7) Erst wenn der Betroffene diese Aufnahmegebühr und den Beitrag voll entrichtet hat, ist er wieder Mitglied.

§ 10 Ausscheiden des Mitglieds

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden.
- 2) Ein Mitglied scheidet mit dem Aufstellen eines Hochzeitsbaumes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus.
- 3) Ein Mitglied scheidet spätestens 1 Jahr nach der standesamtlichen Eheschließung aus dem Verein aus. Eine weitere Verlängerung der Mitgliedschaft nach diesem Jahr ist auf Antrag des ausscheidenden Mitgliedes möglich. Dieser Antrag muss auf einer ordentlichen Sitzung gestellt werden. Für eine weitere Verlängerung der Mitgliedschaft ist die Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden Mitglieder nötig. Diese Verlängerung ist für maximal 1 Jahr gültig. Danach kann das ausscheidende Mitglied erneut einen Antrag stellen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe wird von dem Vorstand bestimmt und mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- 3) Der Beitrag ist nach Erhalt der Einladung, spätestens jedoch eine Woche nach der Jahreshauptversammlung zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen jeglicher Art befreit.

§ 13 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand (§ 13 und § 14 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 21 der Satzung)
- c) Die Resortleiter (§ 15 der Satzung)

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Erster Vorstand
 - b) Zweiter Vorstand
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
- 1) Der 1. Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt. Die restlichen 3 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 2) Der Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
 - 3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
 - 4) Verschiedene Vorstandsämter, können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands

- 1) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass bei Ausgaben von mehr als 1.000,-- (in Worten: eintausend) Euro, sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 2) Der Vorstand darf die erforderlichen Geldbeträge vom Konto des Geschäftsbetriebes auf das Konto des ideellen Bereichs umbuchen.

§ 16 Die Resortleiter

- 1) Die Resorts werden vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2) Die Resortleiter sind nicht vertretungsberechtigt.
- 3) Die Aufgabe der Resortleiter liegt darin, den Vorstand zu unterstützen.
- 4) Die Resortleiter werden durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Resortleiter im Amt.

§ 17 Misstrauensvotum

- 1) Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern davon kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit das Vertrauen entzogen werden.
- 2) Hierzu ist eine Mitgliederversammlung zu berufen.
- 3) Damit das Vertrauen entzogen werden kann, ist ein einstimmiges Votum der erscheinenden Mitglieder nötig, wobei die Vorstände nicht stimmberechtigt sind.
- 4) Scheidet ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands aus, so sind die freien Ämter noch in der selben Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) einmal monatlich, möglichst am 2. Sonntag des Monats
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Wochen.
 - c) einmal jährlich die Jahreshauptversammlung
- 2) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 19 Form der Berufung

- 1) Die monatliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mündlich einzuberufen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- 3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- 4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 21 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzuhalten. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden sind auch andere Abstimmungen schriftlich und geheim abzuhalten.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung aller Mitglieder und aller lebenden Ehrenmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- 5) Stimmenthaltungen werden bei den Abstimmungen nicht bewertet. Wird jedoch über die Absätze 3 und 4 abgestimmt, zählen Stimmenthaltungen als NEIN-Stimmen.

§ 22 Wahl

- 1) Die Wahl findet in der Regel auf der Jahreshauptversammlung statt. Ist eine Wahl aus wichtigem Grund nötig, so muss diese auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- 2) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
- 3) Vor der Wahl werden mindestens zwei Mitglieder als Wahlaufsicht bestimmt, wobei einer als Leitender bestellt wird. Die Aufgabe der Wahlaufsicht ist, dass die Wahl gerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

- 4) Die Vorstandschaft (§ 13 der Satzung) wird in einer allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl gewählt.
- 5) Zuerst werden der Vorstand und anschließend die Resortleiter gewählt.

§ 23 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen
- 2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorstand zu unterschreiben.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer innerhalb einer Woche fertigzustellen und im Internet und im Schaukasten zu veröffentlichen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 21 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
- 3) Das Vereinsvermögen fällt an alle ehemaligen lebenden Mitglieder die mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein waren.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 05.12.2003 in Kraft. Frühere Satzungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.

München, den 05.12.2003